

## • ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen im Tagungs- und Kongresszentrum. Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt namens und im Auftrag der Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf GmbH, Kaiserstraße 14, 59505 Bad Sassendorf, diese vertreten durch den Geschäftsführer (nachfolgend auch Tagungs- und Kongresszentrum genannt).

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AGB-Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn sie das Tagungs- und Kongresszentrum ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb der AGB.

### § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge, die das Tagungs- und Kongresszentrum betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde hat die ihm zugesandten zwei Blanko-Vertragsausfertigungen an das Tagungs- und Kongresszentrum so rechtzeitig unterschrieben zurückzusenden, dass sie innerhalb der im Vertragsentwurf bezeichneten Annahmefrist bei dem Tagungs- und Kongresszentrum eingehen. Der Kunde erhält anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückgesandt. Der Vertrag kommt erst mit Rücksendung dieser Ausfertigung zustande.

2. Mündlich angefragte Termine sind für das Tagungs- und Kongresszentrum und den Kunden unverbindlich. Gewünschte Optionen (Terminvornotierungen) sind vom Kunden schriftlich zu beantragen. Optionen werden vom Vermieter nur zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht nicht.

3. Während der Dauer einer vom Tagungs- und Kongresszentrum eingeräumten schriftlichen Option kann der Kunde ohne Angabe von Gründen jederzeit auf die Option verzichten. Das Tagungs- und Kongresszentrum verpflichtet sich, eine von ihr beabsichtigte anderweitige Inanspruchnahme des optionierten Termins dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Anschluss daran, für die Dauer eines Tages das Recht, seine Option auszuüben und den Veranstaltungstermin gegenüber dem Tagungs- und Kongresszentrum zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung gegenüber dem Kunden bedarf.

### § 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind das Tagungs- und Kongresszentrum und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Tagungs- und Kongresszentrum bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der vom ihm beauftragten Person hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Tagungs- und Kongresszentrum. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Kunde hat dem Tagungs- und Kongresszentrum auf Anforderung vor der Veranstaltung eine der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, welche die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Sonderbauverordnung Teil 1 NRW (nachfolgend SBauVO Teil 1) für den Kunden nach Maßgabe dieser AGB wahrnimmt.

### § 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen, Sälen, oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag bzw. einer Anlage zum Vertrag.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Tagungs- und Kongresszentrums. Der Kunde verpflichtet sich, das Tagungs- und Kongresszentrum über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Sälen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung des Tagungs- und Kongresszentrums und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Erforderliche Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung beim Bauordnungsamt des Kreises Soest einzureichen.

4. An Glasflächen, Wänden und Türen des Tagungs- und Kongresszentrums ist das Anbringen und Bekleben von Plakaten und Schildern grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Tagungs- und Kongresszentrums.

### § 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Raumes, des Saals oder der Fläche ist der Kunde auf Verlangen des Tagungs- und Kongresszentrum verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt das Tagungs- und Kongresszentrum vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Tagungs- und Kongresszentrum unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden.

## • ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wird das Objekt nicht rechtzeitig im geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

3. Neben der Veranstaltung des Kunden können im Tagungs- und Kongresszentrum zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und das Foyer oder Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Kunden stehen aus einem solchen Zustand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

### § 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selbst oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass-, Ordnungs- oder Sanitätsdienst, sind gesondert zu vergüten.

2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Dabei werden bereits geleistete Anzahlungen in Anrechnung gebracht.

3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

### § 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Tagungs- und Kongresszentrums bedürfen der Einwilligung des Tagungs- und Kongresszentrums. Das Tagungs- und Kongresszentrum ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm, auf den Plasmabildschirmen im Foyer des Tagungs- und Kongresszentrums und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält das Tagungs- und Kongresszentrum unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle eventuell anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Bad Sassendorf ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf die dortigen Bußgelder wird besonders hingewiesen. Unbeschadet dessen können unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen vom Tagungs- und Kongresszentrum - oder in deren Auftrag durch Dritte - auf Kosten des Kunden entfernt werden.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen

Veranstaltungsbesucher und dem Kunden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und dem Tagungs- und Kongresszentrum.

### § 8 Behördliche Anzeigen und GEMA-Gebühren

1. Der Kunde hat seine Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt der Gemeinde Bad Sassendorf anzumelden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen (insbesondere bei Sonn- und Feiertagsveranstaltungen, Märkten und Messen). Die Anmeldung ist dem Tagungs- und Kongresszentrum auf Anforderung nachzuweisen.

2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind ebenfalls alleinige Pflichten des Kunden. Das Tagungs- und Kongresszentrum kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und /oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann das Tagungs- und Kongresszentrum Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

### § 9 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild- / Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung des Tagungs- und Kongresszentrums. Es ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Das Tagungs- und Kongresszentrum hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

### § 10 Bewirtschaftung / Gewerbeausübung

1. Die gastronomische Versorgung des Tagungs- und Kongresszentrums erfolgt durch das vertraglich mit dem Tagungs- und Kongresszentrum verbundene Gastronomieunternehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in das Tagungs- und Kongresszentrum einbringen und dort verzehren.

2. Der Kunde darf die Ausübung von Gewerben Dritter im Tagungs- und Kongresszentrum nicht dulden, soweit nicht das Tagungs- und Kongresszentrum vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Kunden gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gestattet, auf dem Gelände oder in den Räumen des Tagungs- und Kongresszentrums Programme, Tonträger und andere veranstaltungsbezogene Waren selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

### § 11 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch das Tagungs- und Kongresszentrum. Es trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird.

## • ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Einnahmen aus Garderobentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Kunden. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen ausschließlich dem Tagungs- und Kongresszentrum zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Kunden anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt das Tagungs- und Kongresszentrum keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandlungskomme Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

### § 12 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Bad Sassendorf und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch das Tagungs- und Kongresszentrum verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Feststellungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

### § 13 Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass-, Platzanweiser- und Ordnungspersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit dem Tagungs- und Kongresszentrum auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Deshalb stellt das Tagungs- und Kongresszentrum, soweit erforderlich, den notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

3. Das Tagungs- und Kongresszentrum behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze, die nicht nummeriert sind, für Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Einlasspersonal, Ordnungsdienst usw. unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Diese sind in den Bestuhlungsplänen nicht eingetragen. Hierfür gelten die vom Tagungs- und Kongresszentrum ausgestellten Berechtigungen.

### § 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, sind nach Maßgabe des SBauVO Teil 1 „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

### § 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber dem Tagungs- und Kongresszentrum für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.

2. Der Kunde haftet für die vollzählige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel, Anlagen und Einrichtungen.

3. Der Kunde stellt das Tagungs- und Kongresszentrum von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen das Tagungs- und Kongresszentrum verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern des Tagungs- und Kongresszentrums (mit-)ursächlich war.

### 4. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Deckungssumme muss hinsichtlich der Personenschäden mindestens 2 Millionen €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1 Million € betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Tagungs- und Kongresszentrum spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf Anforderung nachzuweisen. **Unterlässt der Kunde den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Kunde nicht verursacht und / oder nicht zu vertreten hat.**

5. Im Tagungs- und Kongresszentrum ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. muss der Kunde deshalb rechtzeitig dem Tagungs- und Kongresszentrums anzeigen, damit die Brandmeldeanlage entsprechend eingestellt werden kann. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Kunden bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Kosten.

### § 16 Haftung des Tagungs- und Kongresszentrums

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Tagungs- und Kongresszentrums auf Schadenersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängel kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

3. Die Haftung des Tagungs- und Kongresszentrums für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht des Tagungs- und Kongresszentrums für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Das Tagungs- und Kongresszentrum haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Tagungs- und Kongresszentrums, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

## • ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6. Das Tagungs- und Kongresszentrum übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit sie keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch das Tagungs- und Kongresszentrum gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Tagungs- und Kongresszentrums.

8. Die bevorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretenden Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

### §17 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem dem Tagungs- und Kongresszentrum nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, kann das Tagungs- und Kongresszentrum nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte vom Kunden verlangen:

bei Absage von	
- bis zu 4 Monate vor Mietbeginn	25 %
- bis zu 2 Monate vor Mietbeginn	50 %
- weniger als 2 Wochen	100%

Die Schadenserrechnung gilt entsprechend bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit sie nicht mehr im gleichen Kalenderjahr stattfindet.

2. Ein Rücktritt oder eine Absage des Kunden bedarf der Schriftform.

3. Ist dem Tagungs- und Kongresszentrum ein höherer Schaden entstanden, so ist es berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

4. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Tagungs- und Kongresszentrum kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

### §18 Rücktritt / Kündigung

1. Das Tagungs- und Kongresszentrum ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung des Tagungs- und Kongresszentrums
- Täuschung über Inhalt und Zweck der Veranstaltung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

i) Untervermietung / Überlassung der Räume an Dritte ohne Zustimmung des Tagungs- und Kongresszentrums

j) Schädigung des Ansehens der Gemeinde Bad Sassendorf und / oder des Tagungs- und Kongresszentrums.

2. Macht das Tagungs- und Kongresszentrum vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält es den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß §17.

### § 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist das Tagungs- und Kongresszentrum für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

### § 20 Ausübung des Hausrechts

1. Der Kunde bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für eine vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

2. Dem Tagungs- und Kongresszentrum und den von ihm beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Veranstaltungsstätte zu. Das Tagungs- und Kongresszentrum und den von ihm beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

### § 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann das Tagungs- und Kongresszentrum vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist das Tagungs- und Kongresszentrum berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen.

### §22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien / Bühnen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Kunde dies dem Tagungs- und Kongresszentrum bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen des Tagungs- und Kongresszentrums zwingend einzuhalten.

2. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Richtlinien für Messen und Veranstaltungen“ als verbindliche Standards vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber dem Tagungs- und Kongresszentrum verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

## • ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr.1 und Nr.2 genannten Bestimmungen auf Anforderungen schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigefügt sind.

### §23 Nichtraucherchutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Veranstalter auch das Hausrecht zur Durchsetzung des Nichtraucherchutzgesetzes übertragen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

### §24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Soest.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Klausel zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vor der Unwirksamkeit der Klausel zu regeln beabsichtigt hatten. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

### Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts im Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf. Der Kunde hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt im Tagungs- und Kongresszentrum ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen des Tagungs- und Kongresszentrums **sind pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb des Tagungs- und Kongresszentrums hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Im Tagungs- und Kongresszentrum besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen** und deren Räumung angeordnet werden.

Alle Personen, die sich im Tagungs- und Kongresszentrum und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung das Tagungs- und Kongresszentrum sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen

Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen. Behältnissen in den Veranstaltungsbereich untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Tagungs- und Kongresszentrum zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.

### Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheits-schädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche Getränke und Speisen
- Drogen
- Tiere
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter des Tagungs- und Kongresszentrums, durch den Kunden oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film und / oder Videoaufnahmen im Bereich des Tagungs- und Kongresszentrums zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Tagungs- und Kongresszentrum betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten des Tagungs- und Kongresszentrums willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich **über längere Zeit** Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich des Tagungs- und Kongresszentrums hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen im Tagungs- und Kongresszentrum. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.